

## FORUM

## Welche Auswirkungen hat das neue Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen für die Vögel?

Stefan R. Sudmann

### Zusammenfassung

Am 28. Mai 2015 trat das novellierte Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) zusammen mit der neuen Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO) in Kraft. Im Beitrag werden die Änderungen gegenüber den zuvor geltenden Regelungen aus Sicht des Vogelschutzes dargestellt und kurz kommentiert. Dabei werden vier Aspekte näher betrachtet: Liste der jagdbaren Arten, Aussetzungen, Prädatorenmanagement und Einschränkung bleihaltiger Munition.

### Summary

#### What are the impacts on birds of the new hunting law of North-Rhine – Westphalia?

On 28 May 2015, the amended hunting law of North-Rhine – Westphalia came into force, alongside the new regulation on the hunting season. This paper presents, and comments on, the changes from the previous version of the law with relevance to bird conservation. Four aspects are dealt with in detail: the list of game species, releases, predator management, and the restricted use of lead ammunition.

✉ Stefan R. Sudmann, Eickestall 5, D-47559 Kranenburg; sudmann@nw-ornithologen.de

Manuskripteingang: 25.7.2015

### Einleitung

Am 28. Mai 2015 trat das novellierte Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) zusammen mit der neuen Landesjagdzeitenverordnung (LJZeitVO) in Kraft. Im Gesetzgebungsverfahren hatte es große mediale Auseinandersetzungen zwischen Natur- und Tierschutzverbänden auf der einen und dem Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen auf der anderen Seite gegeben. So kam es am 18. März 2015 zu einer großen Demonstration vor dem Düsseldorfer Landtag, als 15.000 Personen gegen die Gesetzesänderungen protestierten (LJV NRW 2015).

Die NWO hatte sich nach einem Vorstandsbeschluss nicht dem Bündnis der Natur- und Tierschutzverbände angeschlossen, die in einem gemeinsamen Positionspapier Änderungswünsche zum LJG-NRW formuliert hatten, da der Vorstand einigen Forderungen kritisch gegenüber stand. Nachfolgend sollen die Gesetzesänderungen alleine aus *Sicht des Vogelschutzes* dargestellt und kurz kommentiert werden.

Dabei geht es vor allem um vier Aspekte: Liste der jagdbaren Arten, Aussetzungen, Prädatorenmanagement und Einschränkung bleihaltiger Munition.

### Änderungen in der Liste der jagdbaren Arten

Die größte optische Änderung betrifft sicherlich die Liste der jagdbaren Arten (§ 2 LJG-NRW). War sie vor der Novellierung noch sehr umfangreich (mehr als 50 Vogelarten), so ist sie jetzt auf 12 Vogelarten zusammengeschrumpft (Tab. 1). Gut 40 Vogelarten unterliegen damit nicht mehr der Jagdgesetzgebung, sondern ausschließlich den artenschutzrechtlichen Rechtsnormen. Ausschlaggebend für den Verbleib in der Liste der jagdbaren Arten bzw. die Aufnahme in den Katalog war, dass „vernünftige Gründe“ für eine Bejagung vorliegen (Landtag Nordrhein-Westfalen 2014). Hierzu zählen:

- Verwertbarkeit
- Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen
- Verhinderung der Ausbreitung von Neozoen (gebietsfremde, unter Umständen invasive Arten)

**Tab. 1:** Liste der im Landesjagdgesetz vor und nach der Novellierung aufgeführten Arten. Vor der Novellierung hatten viele Arten eine ganzjährige Schonzeit („keine“ Jagdzeit). Diese wurden bei der Novellierung bis auf das Rebhuhn alle aus der Liste entlassen (leeres Feld). – *Bird species listed as game in the hunting law before and after amendment. Before, many species had no open hunting season („keine Jagdzeit“). Apart from the Grey Partridge, all those species have lost their status as game.*

Art		Jagdzeit alt	Jagdzeit neu	Anm.
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	1.11.-20.2.	1.11.-20.2.	
Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>	keine		
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	16.7.-31.1.	16.7.-31.1.	(1)
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	keine		
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	keine		
Graugans	<i>Anser anser</i>	16.7.-31.1.	16.7.-31.1.	(1)
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	16.7.-31.1.	16.7.-31.1.	(1)
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	keine		
Krickente	<i>Anas crecca</i>	keine		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	16.9.-15.1.	16.9.-15.1.	
Spießente	<i>Anas acuta</i>	keine		
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	keine		
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	keine		
Bergente	<i>Aythya marila</i>	keine		
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	keine		
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	keine		
Säger	<i>Mergus spec.</i>	keine		
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	keine		
Jagdhasan	<i>Phasianus colchicus</i>	16.10.-15.1.	16.10.-15.1.	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	keine	keine	(2)
Truthahn	<i>Meleagris gallopavo</i>	16.3.-30.4.	16.3.-30.4.	
Truthenne	<i>Meleagris gallopavo</i>	keine		
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	keine		
Alpenschneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	keine		
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	keine		
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	keine		
„Rackelwild“	<i>Tetrao tetrix x urogallus</i>	keine		
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	keine		
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	keine		
Greifvögel	ACCIPITRIFORMES	keine		
Falken	FALCONIFORMES	keine		
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	keine		
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	11.9.-20.2.		
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	16.10.-15.1.	keine	(2)
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	1.10.-10.2.		
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	keine		
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	keine		
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	1.10.-10.2.		
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	keine		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1.11.-20.2.	1.11.-20.2.	(3)
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	1.11.-20.2.		
Elster	<i>Pica pica</i>	1.8.-28.2.	1.8.-28.2.	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	keine		
Aaskrähe	<i>Corvus [corone]</i>	1.8.-20.2.		
Rabenkrähe	<i>Corvus [corone] corone</i>		1.8.-20.2.	(3)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	keine		

zum Schutz der heimischen Fauna

- Schutz gefährdeter Arten vor Raubwild

Aber auch vor der Novellierung hatten gerade mal 16 Vogelarten durch die LJZeitVO eine Jagdzeit in NRW (wenn man die „Aaskrähe“ in Raben- und Nebelkrähe aufspaltet). Aktuell haben noch 10 Arten eine Jagdzeit in NRW, so dass de facto die Jagd auf lediglich sechs Arten erloschen ist. Dabei handelt es sich um Blässhuhn, Lachmöwe, Silbermöwe, Türkentaube, Nebelkrähe und Waldschnepfe (Schonzeit bis 31.12.2020). Für diese Arten wurden für die letzten fünf Jagdjahre die in Tab. 2 aufgeführten, allesamt stark rückläufigen Strecken gemeldet. Für die einzelnen Vogelgruppen haben sich recht unterschiedliche Änderungen ergeben.

(1) Grau-, Kanada- und Nilgänse genießen eine Schonzeit vom 15. Oktober bis 31. Januar innerhalb der Grenzlinien folgender Gebiete: Unterer Niederrhein und Weseraue (genaue Abgrenzung in der LJZeitVO).

(2) Rebhuhn und Waldschnepfe genießen eine ganzjährige Schonzeit bis 31.12.2020.

(3) Nach § 24 Abs. 1 (b) können durch eine Rechtsverordnung bei Ringeltaube und Rabenkrähe Ausnahmen von den Verboten des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zugelassen werden. Dies bedeutet, dass dann unter bestimmten Voraussetzungen auch während der Schonzeiten Bejagungen möglich sind.

### Entenvögel

Die Entenvögel bilden traditionell die Vogelgruppe mit den meisten jagdbaren Arten. Alle fünf vor der Novellierung jagdbaren Arten haben weiterhin unveränderte Jagdzeiten. In letzter Minute wurde auch der im Gesetzentwurf noch entfallene Höckerschwan wieder in die Liste der jagdbaren Arten aufgenommen (im Entwurf zur LJZeitVO vom 23.4.2015 war die Art nicht enthalten; Landtag Nordrhein-Westfalen 2015). Bei den aus der Liste der jagdbaren Arten herausgenommenen Arten handelt es sich um die Arten, die bereits zuvor in NRW keine Jagdzeiten hatten und teilweise auch sehr selten auftreten (z.B. Ringelgans, Meeresenten, Säger). Bei der Festlegung der Jagdzeit auf den Höckerschwan hätte man jedoch analog zu den Gänsen nach § 2 Nr. 2 LJZeitVO die Jagdzeiten in den Gebieten Unterer Niederrhein und Weseraue aussetzen müssen, um Verwechslungen mit Sing- und Zwergschwan vorzubeugen. Hier ist zu hoffen, dass dies bald in der LJZeitVO geändert wird.

Warum der Höckerschwan überhaupt weiterhin jagdbar ist, ist fachlich nicht nachvollziehbar und vermutlich politisch motivierten Willensbekundungen gegenüber der Landwirtschaft zuzuschreiben. In der Kommentierung der Jagdstatistik durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung des LANUV wird der Höckerschwan nie erwähnt (z.B. MKULNV 2015).

Bei den drei Arten Kanada-, Grau- und Nilgans sind in den letzten Jahren steigende Abschusszahlen zu verzeichnen (Tab. 3), die auch mit den wachsenden Brutbeständen korrelieren (Grüneberg & Sudmann et al. 2013). Kanada- und Nilgans stehen als Neozoen nicht im Fokus des Artenschutzes und die Graugans wurde in NRW von jagdlicher Seite wiedereingebürgert (z.B. Spittler 1985). Insofern steht einer jagdlichen Nutzung dieser Arten nichts entgegen, wenn sie nicht den Schutzziele für andere Arten zuwiderläuft (insbesondere in Vogelschutz- und Naturschutzgebieten) und die erlegten Vögel als Nahrungsquelle genutzt werden. Zum Schutz der arktischen Gänsearten ist in deren wichtigsten Überwinterungsgebieten am Unteren Niederrhein und in der Weseraue nach § 2 Nr. 2 LJZeitVO in der Zeit vom

15. Oktober bis 31. Januar die Gänsejagd insgesamt untersagt. Dies darf aber nicht zu falschen Schlussfolgerungen führen, dass in allen anderen Gebieten in NRW keine arktischen Gänse auftreten. Hier besteht auch eine Verpflichtung seitens der NWO und des LANUV NRW den Jägern die aktuelle Ausdehnung von Überwinterungsgebieten der arktischen Gänse mitzuteilen, um Fehlabschlüsse zu verhindern. So befindet sich z.B. der größte Schlafplatz der Tundrasaatgans (*Anser fabalis rossicus*) außerhalb dieser Kulisse im Kreis Heinsberg (Gellissen 2012).

Bei der Stockente gab es 2013/14 erneut einen deutlichen Rückgang bei den Abschusszahlen (die aktuelle Strecke hat wieder das Niveau wie in den 1970er Jahren erreicht), so dass die Bestandsentwicklung genauer verfolgt werden sollte (s.u.).

Nach § 24 Abs. 3 c) LJG-NRW kann die Untere Jagdbehörde in Einzelfällen „das Ausnehmen oder Unfruchtbarmachen der Gelege von Feder-

**Tab. 2:** Jagdstrecken für die seit Mai 2015 in NRW nicht mehr jagdbaren Vogelarten für den Zeitraum 2009/10 bis 2013/14 ohne Fallwild. Die Nebelkrähe ist in der Statistik unter „Aaskrähe“ subsummiert, dürfte aber kaum geschossen worden sein (Quelle: MKULNV 2015). – *Hunting bag 2009/10-2013/14 for those species that have lost the status as game (without birds found dead). The Hooded Crow (Nebelkrähe) is subsumed within „Aaskrähe“ but will, in fact, hardly have been hunted.*

Art	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
Blässhuhn	3.270	2.989	2.322	2.380	2.113
Waldschnepfe	4.826	2.778	2.595	2.802	2.651
Lachmöwe	2.074	1.825	1.856	1.574	1.535
Silbermöwe	707	746	668	523	385
Türkentaube	4.858	4.745	4.441	3.616	3.406
Nebelkrähe	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

**Tab. 3:** Jagdstrecken für die weiterhin in NRW jagdbaren Vogelarten für den Zeitraum 2009/10 bis 2013/14 ohne Fallwild (Quelle: MKULNV 2015). – *Hunting bag 2009/10-2013/14 for those species still listed as game (without birds found dead).*

Art	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14
Höckerschwan	117	165	113	100	113
Kanadagans	3.119	4.550	5.104	5.107	4.801
Graugans	6.671	7.806	8.295	9.120	8.858
Nilgans	5.701	6.128	7.125	7.880	7.048
Stockente	84.108	86.215	75.213	81.354	63.657
Jagdhasen	116.722	92.526	85.015	59.732	33.818
Truthahn	0	0	0	0	0
Ringeltaube	563.481	516.519	434.668	453.253	365.308
Elster	39.849	38.802	37.085	36.057	33.662
Rabenkrähe	115.164	129.017	125.877	126.170	113.376

wild im Interesse der Volksgesundheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“. Die Genehmigung wird also nicht mehr von der Oberen Jagdbehörde (wurde aufgelöst), sondern von der Unteren Jagdbehörde (teilweise im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, z.B. bei NSG) erteilt. Dies könnte in Zukunft zu einer häufigeren Anwendung von Gelegemanipulationen bei der Reduktion von Gänsebeständen führen.

### **Hühnervögel**

Auch die Hühnervögel wurden traditionell stark bejagt. Dies half jedoch wenig beim Erhalt ihrer Lebensräume, so dass Birk- und Auerhuhn in NRW bereits ausgestorben sind und das Haselhuhn kurz davor steht. Wie häufig die Raufußhühner einst waren, kann man daran erkennen, dass die Hybridform von Birk- und Auerhuhn als „Rackelwild“ früher einmal eine eigene Jagdzeit hatte. Nach den Waldhühnern stehen nun auch die Feldhühner vor immer schwierigeren Überlebensbedingungen. Das Rebhuhn ist zwar in der Liste der jagdbaren Arten geblieben, genießt aber bis Ende 2020 ganzjährige Schonzeit. Angesichts der dramatischen negativen Bestandsentwicklungen nicht nur in NRW (Grüneberg & Sudmann et al. 2013), sondern in ganz Europa (PECBMS 2015), dürfte es ein Wunder sein, wenn diese Art in NRW jemals wieder bejagt werden kann. Ein ähnliches Schicksal scheint nun auch dem Jagdfasan zu drohen. Angesichts der stark rückläufigen Bestände, die dazu führten, dass sich die Abschusszahlen innerhalb von nur fünf Jahren um 70 % reduzierten (Tab. 3; gegenüber dem Allzeithoch 1971/72 sogar um mehr als 90 %), wurde die Jagd von manchen Revierinhabern/Hegeringen bereits auf freiwilliger Basis ausgesetzt. Gründe für den starken Rückgang bei dieser Art sind trotz erster Ansätze zur Ursachenforschung nicht eindeutig geklärt (Gehle 2013, Lutz 2013), wobei eine Seuche nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen ist (Curland 2015). Der Rückgang korreliert jedoch mit dem weiteren Feldvogelarten (AGFeldvögel der NWO 2014), wenn er auch zeitversetzt aufgetreten ist.

Etwas merkwürdig mutet die Belassung des Trutuhns in der Liste der jagdbaren Arten an, da dies dem Versuch und sogar der Verpflichtung (Hege-

pflucht nach § 1 Abs. 1 BJV) gleichkommt, weiterhin eine nichtheimische Art in NRW zu etablieren, obwohl bereits diverse Ansiedlungsprojekte nicht geglückt sind (vgl. Eylert 2013, Gedeon et al. 2014).

### **Greifvögel und Falken**

Diese beiden Artengruppen unterliegen schon seit Jahrzehnten nicht mehr einer Bejagung. Trotzdem hat die Herausnahme aus dem Jagdrecht Konsequenzen. Bislang lag das Aneignungsrecht für Totfunde oder Mauserfedern beim Jagdausübungsberechtigten. Dies ist nun vorbei und für Forschung, Beringung und die Aufnahme von verletzten Greifvögeln zum Transport in eine Pflegestation sind nur noch die artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Dies kann auch hilfreich bei der Beweissicherung im Zusammenhang mit illegaler Greifvogelverfolgung sein.

Zudem ist nunmehr keine Aushorstung von Junghabichten für die Beizjagd möglich. Hierbei ist anzumerken, dass in NRW bereits in den letzten Jahren keine Genehmigungen mehr erteilt wurden.

### **Limikolen und Möwen**

Die Jagd auf Limikolen hat in NRW im Gegensatz zu südwesteuropäischen Ländern keine große Tradition. Obwohl eine ganze Reihe von Limikolenarten in Anhang II der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und damit in bestimmten Mitgliedstaaten jagdbar sind, war in NRW schon seit langem nur die Waldschnepfe jagdbar. In der Gesetzesvorlage fehlte die Art noch in der Liste der jagdbaren Arten, wurde aber im letzten Moment (vgl. Höckerschwan) doch wieder in die novellierte Fassung aufgenommen, wenn auch mit einer ganzjährigen Schonzeit bis Ende 2020. Für den Rückgang der Abschusszahlen um ca. 40 % vom Jagdjahr 2009/10 zu 2010/11 gibt es keine Erklärung. Zunächst wurde es noch als einmaliger Jahreseffekt gewertet, doch dann blieb das neue Niveau stabil (MKULNV 2015). Unverändert werden jedoch 35 % der Abschüsse im Kreis Borken getätigt (MKULNV 2015).

Von den Möwen waren zuletzt nur Lach- und Silbermöwe jagdbar, wobei die Abschusszahlen rückläufig waren (Tab. 2). Jetzt sind beide Arten gestrichen worden, da es für eine Bejagung keine der eingangs erwähnten „vernünftigen Gründe“ gibt. Die winterlichen Rastbestände verursachen keine Schäden und die erlegten Vögel werden auch nicht zum Verzehr genutzt. Zukünftig entfallen Fehlabschüsse bei dieser Artengruppe, die auch erfahrene Feldor-

nithologen immer wieder zur Verzweiflung bei der Bestimmung einzelner Individuen bringen kann.

### **Tauben**

Bei den Tauben ist die Türkentaube jetzt nicht mehr jagdbar. Dies ist angesichts der stark rückläufigen Brutbestände in NRW (-43 % in 20 Jahren; Grüneberg & Sudmann et al. 2013) und der Tatsache, dass die Art Standvogel ist (Bairlein et al. 2014), nur konsequent, da eine Bejagung unter solchen Bedingungen zu einer Beschleunigung der Bestandsrückgänge führt. Die Abschusszahlen haben sich in den letzten fünf Jahren auch schon um 30 % reduziert (Tab. 2).

Die Ringeltaube ist die Vogelart mit den höchsten Abschusszahlen und stellt mehr als 50 % der Summe aller in NRW erlegten Vögel. Doch auch bei dieser Art sind die Abschusszahlen in den letzten fünf Jahren um 35 % zurückgegangen (Tab. 3). Die Jagdstrecke der Wildtauben in NRW betrug im Zeitraum 2009/10 bis 2013/14 ca. 65 % der gesamtdeutschen Jagdstrecke (DJV 2015). Die Jagdzeit der Ringeltaube liegt in der Zeit vom 1. November bis zum 20. Februar. Alljährlich wurde jedoch seitens der Oberen Jagdbehörde über eine Allgemeinverfügung die festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen wie folgt aufgehoben:

<b>Gefährdete Kulturen</b>	<b>Schonzeitaufhebung möglich</b>
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

*„Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden. Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.“* Mit Auflösung der Oberen Jagdbehörde sind nunmehr die Unteren Jagdbehörden befugt jährlich eine Allgemeinverfügung für ihren Zuständigkeitsbereich zu erlassen, wobei die o.g. Zeiträume nicht ausgeweitet werden dürfen.

Damit findet in vielen Kreisen kulturübergreifend eine mehr oder weniger ganzjährige Bejagung statt. Die Formulierung, dass nur „Schwärme“ bejagt wer-

den dürfen, soll Brutvögel vor dem Abschuss schützen. Dabei muss in der jagdlichen Praxis beachtet werden, dass sich Ringeltauben auch während der Brutzeit bei der Nahrungssuche zu Trupps zusammenschließen können. Und ob ein Schwarm mindestens 10 oder 100 Individuen umfassen muss, bleibt undefiniert. Als Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung wird Artikel 9 Abs. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) herangezogen: *„Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen: a) ... – zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern“* (s. aber Herkenrath 1989).

### **Rabenvögel**

Die Rabenvögel standen lange in hitzigen Diskussionen darüber, ob eine Bejagung gerechtfertigt ist. Mit der Novellierung bleiben die Jagdzeiten für Elster und Rabenkrähe erhalten, während Eichelhäher, Kolkrabe und nach Aufhebung des Anachronismus „Aaskrähe“ auch die Nebelkrähe nun nicht mehr zu den jagdbaren Arten zählen. Während sich die Bejagung auf die Verbreitung und Häufigkeit der Rabenkrähe nicht negativ ausgewirkt hat, kann man das bei der Elster nicht unbedingt ausschließen. Hier ist es zu einer Verdichtung der Bestände in den jagdlich befriedeten Stadtgebieten gekommen, während die Art im ländlichen Raum abgenommen hat. Der Landestrend nach den Monitoringdaten ist insgesamt negativ (Grüneberg & Sudmann et al. 2013). Dies korreliert auch mit den leicht rückläufigen Abschusszahlen (Tab. 3).

Bei der Bejagung von Rabenkrähen ist jedoch die Lockjagd außerhalb der Einzeljagd (jagdliches Zusammenwirken von maximal vier Personen) und die Verwendung elektrisch betriebener Lock-Karusselle verboten worden. Dadurch sollen die zeitweilig in Mode gekommenen Massenabschüsse durch sogenannte Crowbuster unterbunden werden, bei denen es darum geht, wer die meisten Krähen abschießt.

### **Weitere Arten**

Haubentaucher, Graureiher, Großtrappe und Blässhuhn zählen nun ebenfalls nicht mehr zu den jagdbaren Arten in NRW. Von diesen Arten hatte jedoch nur das Blässhuhn noch eine Jagdzeit, wobei die Abschusszahlen zuletzt deutlich rückläufig waren (Tab. 2).

### Aussetzung von Federwild

Nach § 31 Abs. 4 LJG-NRW ist *„das Aussetzen heimischen Federwildes in der freien Wildbahn zum Zwecke der Bestandsstützung, Besatzstützung oder Wiederansiedlung in Jagdbezirken nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn biotopverbessernde Hegemaßnahmen für die auszusetzende Wildart nachgewiesen wurden und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ihr Einvernehmen erteilt hat. Satz 1 gilt nicht für Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind.“*

Nach § 31 Abs. 5 ist es abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 18 des Bundesjagdgesetzes in Nordrhein-Westfalen verboten, Fasanen und Stockenten *„früher als vor dem nächsten Kalenderjahr nach Auswilderung von Fasanen und Stockenten zu bejagen. Das Verbot gilt nicht für Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Bezirks stammen und aufgezogen worden sind; diese dürfen nicht später als acht Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf diese Wildart ausgesetzt werden.“*

Von diesen restriktiven Regelungen sind nicht nur Aussetzungen von Jagdfasan und Stockente, sondern auch vom Truthuhn in NRW betroffen. Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung, die mittlerweile im LANUV NRW angesiedelt ist, erlangt als zu beteiligende Dienststelle damit eine entscheidende Bedeutung, auch was die Bewertung der *„biotopverbessernden Hegemaßnahmen“* anbelangt.

### Prädatorenmanagement

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 8 LJG-NRW ist die Baujagd auf Füchse und Dachse und nach Nr. 12 das Töten von Katzen verboten. Die Untere Jagdbehörde kann nach Abs. 2 und 3 die Verbote nach Abs. 1 Nr. 8 zum Schutz der Tierwelt einschränken bzw. auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeitsdauer zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben. Dies dürfte vor allem in Vogelschutz- und insbesondere für Wiesenvogelschutzgebiete interessant sein, da es bei Arten wie Wiesenweihe, Bekassine, Rotschenkel oder Uferschnepfe neben lebensraumverbessernden Maßnahmen mittlerweile auch darum geht, natürliche Faktoren wie Prädation zu reduzieren, wenn man eine genügend hohe Repro-

duktion erreichen will (vgl. hierzu Langgemach & Bellebaum 2005).

Hauskatzen erbeuten alljährlich Abermillionen von Vögeln und stellen damit eine potenzielle Gefahr für viele Vogelarten dar (z.B. Lüps 2003, Loss et al. 2013, Hackländer et al. 2014, McDonald et al. 2015). Eine Bejagung von Hauskatzen ist in Zukunft in NRW nicht mehr möglich. Ob es gelingt, die Ausbreitung von verwilderten Katzen auf andere Weise in den Griff zu bekommen, bleibt ungewiss. Zwar gibt es erste Ansätze in verschiedenen Kommunalverordnungen (in 72 Städten und Gemeinden in NRW; Quelle: Deutscher Tierschutzbund 2015), doch ist eine wirksame Umsetzung bzw. Überwachung von Kennzeichnungspflicht, Kastrationspflicht und Fütterungsverbot verwilderter Katzen angesichts der schlechten finanziellen Bedingungen der Kommunen fraglich – auch wenn die Kastration von Katzen durch das Land finanziell gefördert wird ([http://www2.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/presse/2015/2015-06-22\\_Katzenkastration.htm](http://www2.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/presse/2015/2015-06-22_Katzenkastration.htm)).

Ein Prädatorenmanagement, wie es zum Schutz einiger in NRW vom Aussterben bedrohter Vogelarten lokal notwendig ist (z.B. Uferschnepfe *Limosa limosa*; Barkow 2014), ist mit der Novellierung des LJG-NRW zwar nicht unmöglich geworden, gegenüber früher aber erschwert.

### Bleifreie Munition

Nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 LJG-NRW ist es verboten *„bei der Jagd Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden“*. Nach Nr. 4 ist es wie bisher verboten die Jagd mit Bleischrot *„an und über Gewässern auszuüben“*. Dies soll u.a. dazu führen, dass die Bleibelastung in Aas deutlich reduziert wird und nicht mehr zur Vergiftung von Aasfressern führen kann. In Deutschland ist vor allem der Seeadler von Bleivergiftungen betroffen (Langgemach et al. 2006). Die Art tritt in NRW als seltener aber regelmäßiger Gast auf, auch ist eine Brutansiedlung in den nächsten Jahren durchaus zu erwarten.

Es wäre jedoch konsequenter gewesen die Verwendung von Bleischrot zumindest bei der Gänsebejagung ganz zu verbieten. Ein hoher Anteil an Gänsen trägt Schrotkugeln im Körper, die sich beim Beschuss nicht tödlich ausgewirkt haben (z.B. Mooij 1990, 1995). Viele dieser Vögel werden irgendwann mal von Prädatoren erbeutet oder nach ihrem Tod von Aasfressern verzehrt, so dass Bleischrote von Beutegreifern, wie dem Seeadler, aufgenommen

werden. Für diese Fälle spielt es keine Rolle, ob die Bleischrote zuvor über einem Gewässer oder einer Agrarfläche abgegeben wurden.

## Dank

Ich bedanke mich bei fünf anonymen Gutachtern für hilfreiche Korrekturen, Kommentare und Ergänzungen bei der Manuskripterstellung.

## Literatur

- AG Feldvögel der NWO (2014): Situation der Feldvögel in Nordrhein-Westfalen – aktuelle Gefährdung und notwendige Schutzmaßnahmen. *Charadrius* 50: 80-88.
- Bairlein, F., J. Dierschke, V. Dierschke, V. Salewski, O. Geiter, K. Hüppop, U. Köppen & W. Fiedler (2014): Atlas des Vogelzugs – Ringfunde deutscher Brut- und Gastvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Barkow, A. (2014): Zukunftsperspektive für die Uferschnepfe *Limosa limosa* in der Hetter: Flächenerwerb als Voraussetzung für Grünland- und Wassermanagement zur Bestandsstabilisierung. *Vogelwelt* 135: 3-17.
- Curland, N. (2015): Verdacht: geschwächte Küken und ein Virus ... Rheinisch-Westfälischer Jäger 6/2015: 10-11.
- Deutscher Tierschutzbund (2015): <http://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/katzenschutz/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht.html>. Abruf am 25.7.2015.
- DJV [Deutscher Jagdverband] (2015): Jagdstatistik Wildtauben. [https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2015\\_Jahresjagdstrecke%20Wildtauben\\_13\\_14.pdf](https://www.jagdverband.de/sites/default/files/2015_Jahresjagdstrecke%20Wildtauben_13_14.pdf)
- Eylert, J. (2013): Truthuhn *Meleagris gallopavo*. In: C. Grüneberg & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster: 126-127.
- Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavý, F. Schlotmann, S. Stübing, S.R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Hohenstein-Ernstthal und Münster.
- Gehle, T. (2013): Hilfen zur Selbsthilfe. Rheinisch-Westfälischer Jäger 5/2013: 6-7.
- Gellissen, M. (2012): Die Vögel des Kreises Heinsberg. NABU-Kreisverband Heinsberg.
- Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- Hackländer, K., S. Schneider & J.D. Lanz (2014): Einfluss von Hauskatzen auf die heimische Fauna und mögliche Managementmaßnahmen. Gutachten des Instituts für Wildbiologie und Jagdwirtschaft, Universität für Bodenkultur Wien. [https://www.dib.boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H83000/H83200/Publikationen/KH\\_Gutachten\\_Hauskatze\\_Feb2014.pdf](https://www.dib.boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H83000/H83200/Publikationen/KH_Gutachten_Hauskatze_Feb2014.pdf)
- Herkenrath, P. (1989): Die Brutsaison einer städtischen Population der Ringeltaube (*Columba palumbus* L.). *Z. Jagdwiss.* 35: 119-124.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2014): Gesetzentwurf der Landesregierung: Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz). Drucksache 16/7383.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (2015): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu der Vorlage des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Vorlage 16/2500: Entwurf einer Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO). Drucksache 16/8466.
- Langgemach, T. & J. Bellebaum (2005): Prädation und der Schutz bodenbrütender Vogelarten in Deutschland. *Vogelwelt* 126: 259-298.
- Langgemach, T., N. Kennntner, O. Krone, K. Müller & P. Sömer (2006): Anmerkungen zur Bleivergiftung von Seeadlern (*Haliaeetus albicilla*). *Natur und Landschaft* 81: 320-326.
- LJV NRW [Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen] (2015): Menschenmeer in Orange vor dem Landtag: „Die Mitte sind wir“. Rheinisch-Westfälischer Jäger 4/2015: 4-5.
- Loss, S.R., T. Will & P.P. Marra (2013): The impact of free-ranging domestic cats on wildlife of the United States. *Nature Communications*: DOI: 10.1038/ncomms2380.
- Lüps, P. (2003): Hauskatze und Vogelwelt, ein Dauerthema rund um Biologie, Emotionen und Geld. *Ornithol. Beob.* 100: 281-292.
- Lutz, W. (2013): Dem Fasanentod auf der Spur. Rheinisch-Westfälischer Jäger 9/2013: 14-16.
- McDonald, J.L., M. Maclean, M.R. Evans & D.J. Hodgson (2015): Reconciling actual and perceived rates of predation by domestic cats. *Ecology and Evolution*: doi: 10.1002/ece3.1553
- MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz] (2015): Jagdstatistik und Erläuterungsberichte. <https://www.umwelt.nrw.de/natur-wald/jagd-und-fischerei/jagd/jagdstrecken-statistik/> Abruf am 24.7.2015.
- Mooij, J.H. (1990): Bleischrotbelastungen bei Wasservögeln. *Charadrius* 26: 6-19.
- Mooij, J.H. (1995): Bestandsentwicklung der Gänse in Deutschland und der westlichen Paläarktis sowie Bemerkungen zu Gänsechäden und Gänsejagd. *Ber. Vogelsch.* 33: 47-59.
- Nimtz-Köster, R. (2012): Ballerei am Himmel. *Spiegel* 4/2012: 136.
- PECBMS [Pan-European Common Bird Monitoring Scheme] (2015): Population Trends of Common European Breeding Birds 2014. <http://www.ebcc.info/trends2014.html>
- Spittler, H. (1985): Die Grauganseinbürgerung in Nordrhein-Westfalen. *Niedersächsischer Jäger* 4: 179.